

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**AA - AS - Inzu **Punkt** der 672. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1994

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994 zur
Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum
NATO-Truppenstatut

A**1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat sieht das Abkommen vom 16. Mai 1994 zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut als geeignet an, die durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Januar 1993 festgestellte derzeitige Rechtslage bei den Stationierungstreitkräften an die gegenwärtige Rechtslage bei der Bundeswehr anzupassen.

Er weist jedoch darauf hin, daß durch die in dem Abkommen enthaltene statische Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 16. Januar 1991 eine zukünftige Ungleichbehandlung in Kauf genommen wird. Bei jeder künftigen Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist eine erneute Anpassung des Unterzeichnungsprotokolls erforderlich.

Dies wäre mit der Vereinbarung einer dynamischen Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vermeidbar gewesen.

Der Bundesrat erneuert die sowohl in seiner Entschließung vom 14. Dezember 1990 - BR-Drucksache 683/90 (Beschluß) - als auch in seiner Stellungnahme vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 517/92 (Beschluß) - geäußerte Forderung, die Rechtsstellung der Zivilbeschäftigten bei den Stationierungstreitkräften sowie ihrer Betriebsvertretungen an die Rechtsstellung der Zivilbeschäftigten bei der Bundeswehr und deren Personalvertretungen anzugleichen.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Der Bundesrat bedauert, daß zu den Verhandlungen zum vorliegenden Abkommen keine Ländervertreter hinzugezogen wurden. Er erwartet, daß bei den Anfang 1995 wiederaufzunehmenden Verhandlungen über eine erneute Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auch die Länder wieder beteiligt werden.

B

2. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.